

III- 168 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
der Nationalrates XXI. Gesetzgebungsperiode

**„Bericht der Bundesregierung nach § 30 AtomHG
über die Entwicklung der internationalen Haftungsinstrumente für Atomschäden,
insbesondere über das Ausmaß der auf internationaler Ebene zur Verfügung
stehenden Entschädigungsbeträge**

Seit dem Inkrafttreten des Atomhaftungsgesetzes am 1. Jänner 1999 ist keines der bestehenden internationalen Haftungsinstrumente für Atomschäden geändert worden. Es gelten weiterhin die folgenden Haftungshöchstbeträge:

- Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie i.d.F. des Änderungsprotokolls vom 16. November 1982: 15 Mio. Sonderziehungsrechte;
- Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Jänner 1963 zum Pariser Übereinkommen: 300 Mio. Sonderziehungsrechte;
- Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die Haftung für nukleare Schäden: 5 Mio. Golddollar (etwa 50 Mio. Dollar);
- Änderungsprotokoll zum Wiener Übereinkommen vom 29. September 1997 (bisher nur von vier Staaten ratifiziert und noch nicht in Kraft getreten): 150/300 Mio. Sonderziehungsrechte;
- Übereinkommen vom 29. September 1997 über zusätzlichen Schadenersatz für Nuklearschäden (bisher nur von drei Staaten ratifiziert und noch nicht in Kraft getreten): 300 Mio. Sonderziehungsrechte. Für darüber hinausgehende Schäden wird ein Haftungsfonds der Vertragsstaaten eingerichtet, dessen Leistungsfähigkeit davon abhängt, wie viele und welche Staaten als Vertragsstaaten beitragen (im günstigsten Fall weitere 300 Mio. Sonderziehungsrechte).

Anlässlich des letzten Treffens der Vertragsparteien des Pariser Nuklearhaftungsübereinkommens, das von 4. bis 6. Februar 2002 in Paris stattfand, wurde eine Anhebung der Haftungsmindestgrenze des Betreibers auf 700 Mio. € vereinbart. Der Text zur Revision dieses Übereinkommens wurde von den Vertragsparteien angenommen, wobei die Annahme des die Gerichtsstandregelungen enthaltenden Art. 13 vorbehaltlich einer Lösung der Zuständigkeitsfrage zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vertragsparteien erfolgte.

Die Vertragsparteien des Brüsseler Zusatzübereinkommens vereinbarten bei ihrem Treffen, das ebenfalls von 4. bis 6. Februar 2002 in Paris stattfand, eine Höchstgrenze für Kompensationszahlungen von 1,5 Mrd. €. Die Änderungen beider Übereinkommen sind noch nicht in Kraft.“